

Frau Bundesministerin
 Gabriele Heinisch-Hosek
 Bundesministerium für Bildung und Frauen
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 108
 1045 Wien
 T +43 (0)5 90900DW | F +43 (0)5 90900261
 E bp@wko.at
 W <http://wko.at/bildung>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
 BMBF-12.950/0001-III/2/2014

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
 Bp/S-II-201/15/EK/mk
 Dr. Eichinger-Kniely

Durchwahl
 4085

Datum
 04.05.2015

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge sowie das Berufsreifeprüfungsgesetz geändert werden; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

die Wirtschaftskammer Österreich befürwortet die Erlassung des im Betreff angeführten Entwurfs. Im Folgenden werden zu den Details in den Entwürfen erforderliche Korrekturen und Verbesserungsvorschläge gemacht:

1. Artikel I, § 35 Abs. 2 - betreffend Vorwissenschaftliche Arbeit (VWA):

Viele AHS für Berufstätige haben durch die Modularisierung das Problem, dass es nicht absehbar ist, in welchem Semester der Studierende zur Klausurprüfung antreten wird. Eine VWA muss innerhalb eines Zeitraumes von drei aufeinanderfolgenden Semestern abgelegt werden. Das ist wichtig, weil Studierende ihre Laufbahn manchmal unterbrechen bzw. abbrechen und Lehrer/innen nur eine bestimmte Anzahl von Arbeiten betreuen können. Es ist daher fast unmöglich, mit einer bestimmten Sicherheit vorherzusagen, wann ein Studierender drei Semester vor seinem Abschluss steht. Wird die Frist überschritten muss erneut eingereicht werden und man verliert möglicherweise seine/n „Betreuer/in“.

Außerdem haben Berufstätige aufgrund ihrer Tätigkeit und Lebenserfahrungen durchaus zu einem früheren Zeitpunkt ihres Studiums die Kompetenzen, eine VWA zu verfassen. Es ist auch im Interesse der Studierenden, dass auch die VWA vorgezogen werden kann.

Daher wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Für die erstmalige Abgabe der abschließenden Arbeit gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 vor der Zulassung zu dem als Haupttermin vorgesehenem Prüfungstermin“.

2. Artikel I, § 37 Abs. 2, lit. 4 - betreffend Prüfungsgebiete:

„Der Prüfungskandidat hat zwei der Themenbereiche zu wählen, wobei zu gewährleisten ist, dass ihm nicht bekannt ist, welche Themenbereiche er gewählt hat“.

Diese Vorgangsweise ist nicht nachvollziehbar. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte dieser Absatz konkreter formuliert werden.

Aufgrund der Änderungen in diesem Entwurf ersuchen wir auch um eine entsprechende Anpassung des Berufsreifeprüfungsgesetzes, im Sinne der Gleichbehandlung der BRP-Prüfungskandidaten mit anderen Reifeprüfungskandidaten und schlagen daher folgende Änderungen des Berufsreifeprüfungsgesetzes vor:

§ 3 Abs 1 Zif 2 BRPG

Mathematik... eine 4,5 stündige schriftliche Klausurarbeit ,..

§§ 7 Abs 4 und 8a Abs 5 BRPG

..dürfen jeweils nach Ablauf von drei Monaten höchstens dreimal wiederholt werden.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna-Maria Hochhauser
Generalsekretärin